

Mittheilung des Senats an die Bürgerschaft

vom 16. Juni 1865.

1. Öffentliche Gassenreinigung.

Der Senat findet nichts dagegen zu erinnern, daß die finanzielle Verwaltung der öffentlichen Gassenreinigung einer gemeinschaftlichen Deputation übertragen werde. Da die neue Einrichtung mit dem 1. Juli d. J. ins Leben treten soll, so darf der Senat der baldigen Namhaftmachung der bürgerchaftlichen Deputirten entgegensehen.

2. Localitäten der Hauptschule.

Der Senat hat diese Angelegenheit zu nochmaliger Ueberlegung und Bericht-erstattung an die Schuldeputation zurückgewiesen.

1. Der Senat äußert
in seiner Sitzung
am 16. Juni 1865
eine Beschlusse
Abtheilung der in
Das bestehende
Jahr zum regelmä-
Befehl in Betreff
ja geben muß und
macht bei Strafsch
für Geld stellt die
Schulpflichtigkeit ge
sein, daß alle Bue
Die Aufhebung
hieten zur Ueber
aber muß noch g
Geistesverletzung
eine höhere Schule
schicken, die wenige
können geltend g
in den niederen
Die ist nicht nich
in eine höhere
zu bezeugen,
Kinder übergeh
die Hauptverwal
Schule gehen
ziehen. In der
säumnisse trag
Wollte
strafe eigentlic
da man die A
würde — abg
Verfaumnisse,
nicht geboten n
Kinder, welche
Da nun
Schulpflichtigkei
der Ungerechtig
da ferner nicht
irgend Nachteile
des gefassten Be
schlusse vom 12.
nung zu demsel